

Flurreglement

vom 19. September 2011

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf

- § 56 lit. a) Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992,
- das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994,
- die Verordnung über die Bodenverbesserung in der Landwirtschaft vom 24. August 2004,
- das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978,
- die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980,

beschliesst:

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Administration.....	4	Neupflanzung.....	7
Allgemeine Bestimmungen.....	3	Nutzung.....	3
Äste.....	6	Oberaufsicht.....	3
Aufgaben der Einwohnergemeinde ...	4, 6	Organe.....	3
Aufhebung bisherigen Rechts.....	10	Pflicht.....	3
Bäume.....	7	Pflichten der Bewirtschafter.....	5, 7
Beiträge für Anlagen ausserhalb der		Rechtsschutz.....	9
Bauzone.....	9	Sauberkeit.....	5
Bestrafung.....	9	Schächte.....	7
Einstellung von Bauarbeiten.....	9	Schlussbestimmungen.....	9
Entwässerungen.....	6	Schneeräumung.....	5
Ersatzvornahme.....	3	Schutz.....	5, 7
Erstellung von neuen Fluranlagen.....	8	Schutz der Wegbankette.....	5
Geltungsbereich.....	3	Strafbestimmung.....	9
Grenzzeichen.....	6	Übergangsbestimmungen.....	9
Haftungsbestimmungen.....	7	Unterhalt.....	4, 6
Hecken.....	3, 6, 7	Vermarkungen.....	4
Inanspruchnahme, ausserordentliche....	5	Vollstreckung.....	9
Inkrafttreten.....	10	Weganlagen.....	4
Kontrolle.....	6	Wegebau, Begriff.....	8
Kontrolle der Wege.....	5	Zäune.....	6
Kontrollen durch den Kanton.....	4	Zuständigkeiten.....	3, 4
Leitungsbau, Begriff.....	8	Zutrittsrecht.....	4
Meldepflicht.....	7	Zweck.....	3
Neue Fluranlagen (Erstellung, Planung)	8		

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbe- reich	§ 1 Dieses Reglement regelt die Benützung und den Unterhalt sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden und der Einwohnergemeinde gehörenden Fluranlagen, d.h.: a) der Wege und Brücken (Flurwegnetz) b) sämtlicher Entwässerungsanlagen auf Gemeindegebiet c) der Hecken und Biotope, unter Berücksichtigung allfälliger Vereinbarungen gemäss kantonalem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft d) Vermarkung
Nutzung	§ 2 Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter sämtliche Fluranlagen mit der nötigen und gebotenen Sorgfalt zu benutzen.
Pflicht	§ 3 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihrer Grundstücke auf die Vorschriften dieses Reglements aufmerksam zu machen und für dessen Einhaltung besorgt zu sein.
Ersatzvor- nahme	§ 4 Kommen die Bewirtschafter oder die Grundeigentümer den in den §§ 2 und 3 aufgeführten und in den nachfolgenden Bestimmungen genannten Verpflichtungen nicht nach, trifft die Einwohnergemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Säumigen.

II. Organe und Zuständigkeiten

Gemeinderat	§ 5 Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über die in § 1 genannten Fluranlagen.
--------------------	---

§ 6

Zuständigkeiten

- 1 Der Gemeinderat bestimmt ein Gremium, das in erster Instanz alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte behandelt. Er kann sich auch selber als zuständiges Gremium benennen.
- 2 Das nach Abs. 1 vom Gemeinderat eingesetzte Gremium erteilt Aufträge im Rahmen der zugewiesenen Finanzkompetenz. Alle übrigen Geschäfte leitet dieses Gremium mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.
- 3 Der Leiter des Werkhofes kontrolliert regelmässig alle Fluranlagen und erstattet dem zuständigen Gremium oder dem Gemeinderat Bericht.

§ 7

Administration

Mit den sich aus diesem Reglement administrativen Arbeiten wird die Abteilung Bau betraut.

§ 8

Zutrittsrecht

Die zuständigen Organe haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt. Bewirtschafter, die durch dieses Zutrittsrecht behindert werden, sind vorher rechtzeitig zu orientieren.

§ 9

Kontrollen durch den Kanton

Das Kantonale Amt für Landwirtschaft überwacht den sachgemässen Unterhalt der Anlagen. Bei grösseren baulichen Massnahmen ist das Kantonale Amt für Landwirtschaft vor Baubeginn zu orientieren.

III. Weganlagen und Vermarkungen

A. Aufgaben der Einwohnergemeinde

§10

Unterhalt

- 1 Die Einwohnergemeinde sorgt für den ordentlichen Unterhalt und ist für Neuanlagen zuständig. Sie kann für diese Neuanlagen Beiträge gemäss §§ 30 und 31 erheben
- 2 Für die aus den Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§11**Kontrolle der Wege**

- 1 Der Leiter des Werkhofes hat regelmässig die Wege auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen. Verschleisssschichten sind rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern. Strassenschächte sind stets frei zu halten und periodisch zu reinigen.
- 2 Der Werkhof ist für den Wasserabfluss von der Wegoberfläche besorgt.

§12**Schneeräumung**

Zum Schutz des Strassenkoffers vor Frost sind Salzen und Schneeräumung zu unterlassen, ausgenommen sind Zufahrten zu öffentlichen Anlagen und ganzjährig bewohnten Liegenschaften.

§13**a.o. Inanspruchnahme**

Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Wege und Brücken (wie z.B. durch Transporte von Holz/Baumaterialien, durch Militär, usw.) fordert die Einwohnergemeinde eine Entschädigung für vermehrten Unterhalt und / oder Reinigung ein.

B. Pflichten der Bewirtschafter**§14****Schutz und Sauberkeit**

- 1 Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt und nicht als Wendeplatz benützt werden. Entlang der Wege ist ein Anhaupt zu pflügen.
- 2 Wege und Schächte, die bei Feldarbeiten durch Erde, Mist etc. verschmutzt werden, sind unverzüglich (gleichentags) durch den Verursacher zu reinigen.

§15**Schutz der Wegbankette**

- 1 Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein, dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln abgespritzt werden. Sie müssen in zweckdienlicher Art gepflegt werden. Auf 50 cm Abstand zur Vermarkung sind sie weder umzupflügen noch sonst wie zu beschädigen (Vgl. § 51 Kant. Bauverordnung).
- 2 Die Wegbankette sind durch den Bewirtschafter zu mähen.

§16**Grenzzeichen**

Grenzzeichen müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Sie dürfen weder in der Lage verändert noch beschädigt werden. Beschädigte Grenzzeichen sind zu Lasten des Verursachers durch den zuständigen Geometer instand stellen zu lassen.

§17**Zäune**

Im Landwirtschaftsgebiet dürfen Zäune höchstens bis 50 cm zur Vermarkung erstellt werden (Vgl. § 49 Kant. Bauverordnung).

§18**Äste**

¹ Äste von Hecken und Bäumen, die über die Grenze von öffentlichen Wegen hinausragen, sind vom Eigentümer oder Bewirtschafter bis auf eine Höhe von 4.20 m über Terrain sachgemäss zurückzuschneiden (gilt auch für Waldränder).

² Der Eigentümer hat dafür keinen Anspruch auf Entschädigung.

IV. Entwässerungen**A. Aufgaben der Einwohnergemeinde****§19****Kontrolle**

Der Leiter des Werkhofes hat die Entwässerungsanlagen periodisch zu kontrollieren.

§20**Unterhalt**

Reinigung und Unterhalt der Haupt- und Sammelleitungen sowie der Sauer mit den zugehörigen Schächten übernimmt die Einwohnergemeinde. Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden instand gestellt, beschädigte ersetzt und gegebenenfalls dem Verursacher belastet.

B. Pflichten der Bewirtschafter

§21

Meldepflicht

Die Bewirtschafter haben jeden bemerkten Schaden an Schächten, Ausmündungen von Leitungen oder an anderen Teilen von Entwässerungsanlagen in ihren Grundstücken unverzüglich der Abteilung Bau zu melden.

§22

Schächte

Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden. Davon ausgenommen sind Blindschächte.

§23

Bäume Fehler! Textmarke nicht definiert.

Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben könnten.

5. Bäume und Hecken

§24

Neupflanzung

Bei Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze oder öffentlichen Strasse, für Sträucher ein solcher von 2 m einzuhalten (EG zum ZGB).

§25

Schutz

Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen in der Regel nicht beweidet werden. Sie sind so zu umzäunen, dass sie durch die Nutzung nicht beschädigt werden.

6. Haftungsbestimmungen

§26

Einwohnerge- meinde

- ¹ Für Schäden, die infolge mangelhaften Baues, Unterhaltes oder Betriebes der Fluranlagen entstehen, haftet die Einwohnergemeinde als Werkeigentümerin, sofern die gesetzlichen Haftungs Voraussetzungen erfüllt sind.
- ² Die Einwohnergemeinde haftet indessen nicht für Schäden, welche durch höhere Gewalt an oder auf privatem Eigentum verursacht werden.

§27

- Verursacher**
- ¹ Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher oder der Grundeigentümer nach den Regeln des Zivilrechtes.
 - ² Für durch schädliche Abwässer verursachte Schäden haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.

7. Erstellung von neuen Fluranlagen**§28**

- Begriff**
- ¹ Unter Leitungsbau fallen das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen sowie der Bau von neuen Entwässerungsanlagen.
 - ² Unter Wegebau fallen das vollständige Erneuern (Kofferersatz), der Einbau von Hartbelägen, die Verbreiterung und das Verlegen von bestehenden Wegen und Brücken sowie die Erstellung von neuen Wegen.

§29

- Verfahren**
- ¹ Für Planung und Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.
 - ² Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des kantonalen Amtes für Umwelt (AfU).

§30

- Beiträge**
- ¹ Für den Leitungs- und Wegebau werden Beiträge nach Massgabe der Bau- und Erschliessungsvorschriften der Einwohnergemeinde Oensingen erhoben.
 - ² Für die Festsetzung der Beiträge und das Beitragsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes und der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.
 - ³ Die Beiträge sind gemäss dem Anteil der Nutzung an der Anlage im Sinne der Bodenverbesserungsverordnung festzusetzen, wobei im Einzelfall auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen ist.

§31**Anlagen ausserhalb der Bauzone**

Ausserhalb der Bauzone erhebt die Gemeinde für den Leitungs- und Wegebau folgende Beiträge:

- | | | |
|----|---|-----|
| a) | Flurwege | |
| | - Bewirtschaftungswege | 50% |
| | - Hauptwege | 40% |
| b) | Haupt- und Sammelleitungen sowie Schächte | 50% |
| c) | Saugerleitungen | 70% |

8. Vollstreckung und Strafbestimmung**§32****Vollstreckung**

Die Vollstreckung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970.

§33**Einstellung von Bauarbeiten**

Werden bauliche Anlagen ohne Bewilligung oder entsprechend den bewilligten Plänen ausgeführt, so sind die Bauarbeiten auf Verfügung der Abteilung Bau einzustellen.

§34**Bestrafung**

- Die Bestrafung für Verletzungen der Bauvorschriften und der gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen richten sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz.
- Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Busse durch den Friedensrichter bestraft.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§35****Rechtsschutz**

- Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat.
- Gegen Entscheide des Gemeinderates kann beim Regierungsrat des Kantons Solothurn und in baurechtlichen Belangen beim Bau- und Justizdepartement innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.

- ³ Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen den Entscheid des Gemeinderates Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission geführt werden.

§36

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben.

§37

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Vom Gemeinderat am 8. August 2011 zu Handen der Gemeindeversammlung vom 19. September 2011 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiter Verwaltung

Markus Flury Pascal M. Estermann

Beschlossen von der Gemeindeversammlung vom 19. September 2011.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiter Verwaltung

Markus Flury Pascal M. Estermann

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am 3. November 2011.